

Verschiedenes/Divers/Varia

Reverenz an prägende Köpfe des SchKG (Fortsetzung)*: Ernst Blumenstein

*Vgl. auch schon BISchK 2017 187 ff. und BISchK 2020 138 ff.
Von Franco Lorandi

Die Schnelllebigkeit unserer Zeit widerspiegelt sich auch in vielen juristischen Werken; Neuauflagen folgen auch im SchKG in rascher Kadenz auf der Jagd nach den neusten Bundesgerichtsentscheiden. Als wohlthuenden Kontrast gibt es einige wenige Werke, welche sich diesen Mechanismen entziehen. Eines davon, das Handbuch des schweizerischen Schuldbetreibungsrechts, stammt von Ernst Blumenstein. Ihm sei dieser Beitrag gewidmet.

Lebensdaten und Ausbildung¹

Ernst Blumenstein wurde am 23. Oktober 1876 in Erlach (BE) als Sohn von Johann und Anna Luise (geb. Hunziker) geboren. Er war von Kind an teilweise gelähmt und hatte Schwierigkeiten beim Schreiben, weshalb er alles im Kopf behalten musste. Verwitwet heiratete er 1935 Irene (geb. Steiner), welche bei ihm über das Zollrecht habilitiert hatte und welche selbst zu einer Steuerrechtsexpertin und die erste Ordinaria der Universität Bern wurde². Er verstarb am 21. Juli 1951 in Bern.

Nach dem Studium der Rechte an der Universität Bern (nach Beginn des Germanistikstudiums wechselte er nach wenigen Semestern die Studienrichtung) promovierte Ernst Blumenstein an seiner Alma Mater im Jahr 1901 mit einer Dissertation über «Verwirkung und Ablauf der Befristung als Endigungsgründe von Privatrechten nach modernen Gesetzen». Dies ist insofern erwähnenswert, als er in der Folge seinen Fokus fast gänzlich auf das öffentliche Recht legte.

¹ Fabienne Windisch/Benjamin Schindler, Kurzbiographien zum schweizerischen Verwaltungsrecht, Suchbegriff: «Ernst Blumenstein» (online; <https://docplayer.org/14300326-Kurzbiographien-zum-schweizerischen-verwaltungsrecht.html>; aufgerufen 21.8.2020); Gottfried Roos, in: Neue Deutsche Biographie (Online-Version), Suchbegriff: «Blumenstein Ernst» (<https://www.deutsche-biographie.de/sfz4809.html>; aufgerufen 21.8.2020); Franziska Rogger, Wissenschaftlerinnen an der Uni Bern, Irene Blumenstein-Steiner: Berns erste ordentliche Professorin (online; https://www.unibe.ch/universitaet/portraet/wissenschaftlerinnen_der_uni_bern/irene_blumenstein_steiner/index_ger.html; aufgerufen 21.8.2020); Hans Ulrich Walder, in: Historisches Lexikon der Schweiz HLS, Suchbegriff: «Ernst Blumenstein» (<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/015789/2002-11-05/>; aufgerufen 21.8.2020); Deutsche Nationalbibliothek, Suchbegriff: «Ernst Blumenstein» (<https://portal.dnb.de/opac.htm?method=simpleSearch&q&ery=Ernst+Blumenstein>; aufgerufen 21.8.2020); Elites Suisses au XX^e siècle, Suchbegriff: «Ernst Blumenstein» (Online; <https://www2.unil.ch/elitessuisses/index.php?page=detailPerso&idIdentite=75760>; aufgerufen 21.8.2020); Virtual International Authority File (VIAF), Suchbegriff: «Ernst Blumenstein» (online; http://viaf.org/viaf/8291097/#Blumenstein,_Ernst,_1876-1951; aufgerufen 21.8.2020).

² Wikipedia (https://de.wikipedia.org/wiki/Irene_Blumenstein-Steiner; aufgerufen 29.9.2020).

Tätigkeiten³

Von 1901 bis 1903 lehrte er an der Universität Bern zunächst als Privatdozent, ab 1904 als ausserordentlicher und ab 1907 schliesslich als ordentlicher Professor für Verwaltungsrecht (inklusive Steuerrecht), Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie Notarrecht. Er war mehrere Jahre Dekan (1909/1910, 1917/1918, 1926/1927, 1935/1936) und in den Jahren 1929 und 1930 auch Rektor der Universität Bern. Ab 1909 gehörte er der Notariatskammer des Kantons Bern an, deren Vorsitz er von 1915 bis 1948 innehatte.

Ernst Blumenstein gilt als einer der führenden Juristen der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Seinen grössten Einfluss hatte er zweifellos im Steuerrecht, in welcher Domäne man ihn gut und gerne als Vater⁴ bzw. Begründer⁵ des bestehenden schweizerischen Steuerrechts bezeichnen darf. Seine Monografie zum System des schweizerischen Steuerrechts, welche man ohne Einschränkung als Klassiker bezeichnen darf und welche nach seinem Tod von seiner Ehefrau überarbeitet und fortgeführt wurde⁶, wird bis heute neu aufgelegt. Vorliegend soll einzig von seinem Schaffen zum SchKG die Rede sein.

Handbuch des schweizerischen Schuldbetreibungsrechts – ein Klassiker

Sein Handbuch des schweizerischen Schuldbetreibungsrechts erschien 1911, umfasst 930 Textseiten und darf mit Fug und Recht als grundlegend bezeichnet werden⁷. Daneben verfasste er einzelne (wenige) Einzelabhandlungen zum SchKG (vgl. die untenstehende Literaturübersicht).

Ernst Blumenstein verstand es, Wissenschaft und praktische Anwendung miteinander zu verbinden. Aufgrund der Einbettung des Vollstreckungsrechts in das Zivilrecht, kam ihm sein umfassendes Wissen zugute, indem er innere Zusammenhänge zutage förderte. Im Vorwort seines Handbuchs brachte er dies treffend zum Ausdruck:

«Eine systematische Darstellung unseres Schuldbetreibungsrechts schien mir deshalb neben dem wissenschaftlichen Interesse, das sie bietet, auch einen praktischen Zweck zu erfüllen. Ist doch eine befriedigende Rechtsanwendung für verschiedene durchaus einzigartig aufgebaute Institute der Materie ohne ein Zurückgehen auf die gemeinsamen Zusammenhänge nur schwer denkbar.»

Sein Handbuch zeichnet sich durch einen klaren systematischen Aufbau mit hervorragender Gliederung sowie eine *einfache und verständliche*, aber präzise *Sprache* aus. Es enthält einen wahren *Fundus von Hinweisen, Überlegungen und Gedanken* und setzt sich mit einer Viel-

³ Windisch/Schindler, a.a.O.; Roos, a.a.O.; Walder, a.a.O.

⁴ Franziska Rogger, a.a.O.; Walder, a.a.O.

⁵ Windisch/Schindler, a.a.O.

⁶ Rogger, a.a.O.

⁷ Walder, a.a.O.

zahl von Lehrmeinungen auseinander. Diesen Qualitäten verdankt das Handbuch, dass es bis heute – nach mehr als hundert Jahren! – als eines der Standardwerke zum SchKG gelten darf, was die *ausserordentliche Exzellenz des Werks* eindrücklich zeigt.

Ernst Blumenstein und Carl Jaeger als Alter Ego

Aufgrund der zeitlichen Koinzidenz ihrer Hauptwerke und ihrer intensiven Auseinandersetzung mit dem SchKG kann man Ernst Blumenstein (was das SchKG betrifft) als *Alter Ego* von Carl Jaeger⁸ sehen (und umgekehrt). Mit ihren jeweiligen Grundlagenwerken (beide letztmals erschienen 1911) bearbeiten sie – zudem jeweils Bezug nehmend aufeinander – das SchKG in Form einer systematischen Darstellung durch den Universitätsprofessor (Ernst Blumenstein) bzw. in Form einer Kommentierung durch den Richter (Carl Jaeger⁹). Zusammen bilden sie gewissermassen das *Yin und Yang des SchKG*.

Bis zum heutigen Tag wird Ernst Blumensteins Handbuch von den Gerichten regelmässig und gerne zitiert (vgl. aus der neueren Rechtsprechung BGE 142 III 425 E. 3.2.; BGer 5A_304/2018 E. 3.2.1.; BGer 5A_472/2017 E. 3.2.1.; BGer 5A_348/2015 E. 2.1.). Noch immer darf seine Ansicht in vielerlei Hinsicht als «herrschende Lehre» bezeichnet werden (BGE 90 III 36 E. 2; BGer 7B.143/2002 E. 3); zuweilen weist das Bundesgericht unter Bezugnahme auf Blumenstein auch gerne darauf hin, wie eine Bestimmung des SchKG «von jeher [...] ausgelegt» worden ist (BGE 135 III 232 E. 2.4.)

Als ein Beispiel, dass das Handbuch von Ernst Blumenstein seiner Zeit voraus war, sei die Frage angefügt, ob es sich beim Freihandverkauf nach SchKG um einen zivilrechtlichen Kaufvertrag oder um eine betriebsrechtliche Verfügung handelt. Während das Bundesgericht diese Frage lange Zeit im erstgenannten Sinn entschieden (BGE 24 I 428 ff., BGE 28 II 313 ff., BGE 50 II 107 E. 2) und sie später Jahrzehnte lang offengelassen hatte, änderte es seine Meinung erst mit BGE 106 III 79 E. 3 ff. Es schloss sich dannzumal (1980) der Auffassung von Ernst Blumenstein an, welche er in seinem Handbuch schon 1911 dargelegt hatte (S. 440).

Wer ein Exemplar des Handbuchs von Ernst Blumenstein sein Eigen nennen kann, der hüte es wie seinen Augapfel! Für wen dies nicht zutrifft, dem sei geraten, sich ein Exemplar (oder eine Kopie davon) zu beschaffen. So oder anders nimmt man das Werk auch heute noch mit grossem Gewinn zu Hand.

⁸ Vgl. dazu BLSchK 2020, 138 ff.

⁹ *Carl Jaeger*, Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, unter Berücksichtigung der Praxis der Bundesbehörden und der Entscheidungen kantonaler Gerichte und der Aufsichtsbehörden für den praktischen Gebrauch erläutert, 3.A., Zürich 1911.

Literaturauswahl (zum SchKG)***Monografien***

Handbuch des schweizerischen Schuldbetreibungsrechts, Bern 1911.

Aufsätze

Die Zwangsvollstreckung für öffentlich-rechtliche Geldforderungen nach schweizerischem Recht, in: Festgabe zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens dem schweizerischen Bundesgerichte dargebracht von der juristischen Fakultät der Universität Bern, Bern 1924, 179 ff.

Die Anwendung des Gesetzes durch den Betreibungs- und Konkursbeamten, ZBJV 1932, 353 ff.

Zur Frage der Zwangsvollstreckung bei der Steuervertretung, AS. 1949, 113 ff.